



Radebeul, 05.07.2023

Beschluss VV 03/2023

61. Sitzung der Verbandsversammlung am 05.07.2023, TOP 2

(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung beschließt, zur Erfüllung des Auftrages zur Bereitstellung von 2 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung gemäß § 4a Landesplanungsgesetz (SächsLPIG) i. V. mit § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), einen sachlichen Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung aufzustellen und in diesen Teilregionalplan bedarfsgerecht, unter Beachtung der sich entwickelnden Rechtslage, weitere raumrelevante Festlegungen für den Bereich Energieversorgung, insbesondere zur Solarenergienutzung und zur Trassensicherung für den Stromtransport, zu integrieren. Der räumliche Geltungsbereich des neuen sachlichen Teilregionalplans umfasst das gesamte Gebiet der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge, bestehend aus der Kreisfreien Stadt Dresden sowie den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Begründung:

Gemäß § 4a des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wurde in Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, durch den Freistaat Sachsen den Regionalen Planungsverbänden die Pflichtaufgabe zugewiesen, die zur Erreichung des Flächenbeitragswerts notwendigen Flächen auszuweisen und damit mindestens 2 % der Planungsregionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 in Form von Vorranggebieten für die Windenergienutzung bereitzustellen. Dieser Planaufstellungsbeschluss dient der Erfüllung dieser Aufgabe.

Um der gegenwärtigen Dynamik der Entwicklung auch im Solarenergiebereich bedarfsgerecht Rechnung tragen zu können und bei Bedarf auch die Möglichkeit zu haben, auf Anforderungen an den Ausbau der Netzinfrastruktur im Stromsektor zu reagieren, soll darüber hinaus das Verfahren für weitere Regelungsbedarfe im Bereich der Energieversorgung geöffnet werden.

Gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 19. Dezember 2022 (AA Nr. 3 des Sächs. Amtsblattes vom 19. Januar 2023, S. A 37) ist es Aufgabe der Verbandsversammlung, über die Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Regionalplans bzw. seiner Teile zu beschließen.

Der Planungsausschuss hat gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verbandssatzung in seiner Sitzung am 16.05.2023 zum Beschlussgegenstand vorberaten und der Verbandsversammlung die Beschlussfassung empfohlen.

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

M. Geisler
Verbandsvorsitzender